
S 16 AS 1744/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1744/14
Datum	08.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 688/16
Datum	15.01.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid vom 08.11.2013 in Fassung der Änderungsbescheide vom 06.12.2013 sowie 30.12.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2014 wird abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum 10/2013 bis 03/2014 eine monatliche Bruttokaltmiete von EUR 380,00 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Form höherer Leistungen nach [Â§ 22 SGB II](#) für die von der Klägerin und ihrer Tochter bewohnten, im Rubrum bezeichneten Wohnung.

Die Klägerin stand im streitigen Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 als Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Tochter bei der Beklagten im Leistungsbezug und hat durch Bescheid vom 08.11.2013 für diesen Zeitraum Leistungen bezogen. Dabei

berücksichtigte die Beklagte für die Leistungen nach [Â§ 22 SGB II](#) nicht die tatsächlich zu zahlenden Kosten der Unterkunft in Höhe von EUR 526,00, sondern nur die nach dem von ihr zu Grunde gelegten Konzept angemessenen Kosten in Höhe von EUR 301,80 (Blatt 15 der Gerichtsakte).

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 06.12.2013 am 11.12.2013 (Blatt 2971 der Verwaltungsakte) beschränkt auf die Kosten der Unterkunft Widerspruch eingelegt, welcher durch Widerspruchsbescheid vom 14.05.2014 (Blatt 2979 der Verwaltungsakte) zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung hat die Beklagte ausgeführt, die von der Klägerin zu zahlenden Kosten der Unterkunft seien unangemessen; die Klägerin habe sich trotz übersandter Kostensenkungsaufforderung nicht um eine Senkung ihrer Unterkunftskosten bemüht.

Mit der Klage, die nominell nur von der Klägerin erhoben worden ist, verfolgt diese ihr Anliegen weiter. Die Beklagte könne ihre Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nicht auf ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG stützen. Die Klägerin habe nach der Tabelle zu [Â§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) einen Anspruch auf eine Bruttokaltmiete von EUR 380,00.

Die Beklagte hat am 06.12.2013 sowie 30.12.2013 Änderungsbescheide erlassen, die nicht die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 08.11.2013 in Fassung der Änderungsbescheide vom 06.12.2013 sowie 30.12.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2014 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum 10/2013 bis 03/2014 eine monatliche Bruttokaltmiete von EUR 380,00 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im erkannten Umfang begründet.

Aus dem Klagevorbringen ergibt sich zunächst, dass die Klage nicht ausschließlich von und für die Klägerin, sondern auch â hinsichtlich der Kosten der Unterkunft â auch für deren nicht im Rubrum der Klägerin

aufgef hrte Tochter erhoben worden ist. Dieses ergibt sich notwendig daraus, dass sich aus allen, von der Kl gerin eingereichten Schrifts tzen und aus dem gesamten Vorbringen im Verwaltungsverfahren ergibt, dass s mtliche Kosten der Unterkunft bzw. die nach der Tabelle zu [   12 WoGG](#) f r einen Zweipersonenhaushalt angemessenen Kosten der Unterkunft geltend gemacht worden sind.

Die Klage ist in zul ssiger Weise auf die Leistungen f r Kosten der Unterkunft und Heizung beschr nkt worden, wobei vorliegend ausschlie lich die Kosten der Unterkunft, also die Bruttokaltmiete, zwischen den Parteien streitig sind. Bei den Anspr chen auf Leistungen f r Unterkunft und Heizung handelt es sich um abtrennbare selbstst ndige Anspr che (BSG, Urteil vom 22.9.2009, [B 4 AS 70/08 R](#)).

Die Kl gerin und ihre Tochter werden durch den Bescheid vom 08.11.2013 in Fassung der  nderungsbescheide vom 06.12.2013 sowie 30.12.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.2014 dadurch in ihren Rechten verletzt, dass die Beklagte die von ihr bewilligten Kosten auf einen Betrag von EUR 301,80 beschr nkt hat, ohne dass die von ihr bewilligten angemessenen Kosten der Unterkunft auf einem schl ssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG beruhen w rden.

Die von der Beklagten f r den streitigen Zeitraum anzuwendende Richtlinie des Beklagten gen gt den Anforderungen an ein "schl ssiges Konzept", soweit es die Ermittlung der Bruttokaltmiete betrifft f r W. nicht.

Nach der Rechtsprechung des BSG setzt ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete ein planm  iges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller Tatsachen f r s mtliche Anwendungsf lle im m glichen Raum voraus. Von der Schl ssigkeit eines Konzepts ist auszugehen, sofern die folgenden Mindestvoraussetzungen erf llt sind.

Die Grundsicherungstr ger sind zur Ermittlung des abstrakt angemessenen Mietpreises nicht zu bestimmten Vorgehensweisen verpflichtet. Sie k nnen vielmehr im Rahmen der Methodenfreiheit ein Konzept zur empirischen Ableitung der angemessenen Bruttokaltmiete unter Einbeziehung von Angebots- und Nachfrageseite w hlen. Voraussetzung ist die Einhaltung der f r ein schl ssiges Konzept aufgestellten und entwicklungsoffenen Grunds tze (BSG, Beschluss  ber die Nichtzulassungsbeschwerde vom 20. Dezember 2016, [B 4 AS 247/16 B](#). u.a. (5), Juris). Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll eine "Vielfalt an Konzepten" zur Festsetzung der angemessenen Bedarfe f r Unterkunft und Heizung m glich sein ([BT-Drs. 17/3404, S. 101](#) zur Satzung nach [   22b SGB II](#)).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht der gesamte Landkreis als ein Vergleichsraum anzusehen. Der Begriff des Vergleichsraums stellt einen richterrechtlich entwickelten unbestimmten Rechtsbegriff dar, der der vollen

gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Bestimmung des Vergleichsraumes ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht einer Entscheidung durch das Gericht entzogen.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist zur Bestimmung der angemessenen Miete maßgeblich auf den örtlichen Vergleichsraum abzustellen. Es handelt sich dabei um "ausreichend große Räume der Wohnbebauung aufgrund räumlicher Nähe, mit zusammenhängender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit, die insgesamt betrachtet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellen" (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015, [B 4 AS 44/14 R](#), Rn. 16). Die Sozialgerichte müssen den Vergleichsraum bestimmen, wobei es sich um eine tatrichterliche Einzelfallfeststellung handelt (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012, [B 4 AS 44/12 R](#), Rn. 17).

In erster Linie ist der Wohnort maßgebend, ohne dass der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der "Gemeinde" entscheidend sein muss. Umfasst sein muss aber ein ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, um ein entsprechendes Wohnungsangebot aufzuweisen und die notwendige repräsentative Bestimmung der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete zu ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012, [a.a.O.](#), Rn. 24).

Wenn danach die Wohnortgemeinde keinen eigenen Wohnungsmarkt hat, muss geprüft werden, ob weitere Gemeinden oder der gesamte Landkreis einzubeziehen sind. Bei besonders kleinen Gemeinden ohne eigenen repräsentativen Wohnungsmarkt kann es daher geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsmaßstab zusammenzufassen. Zulässig ist etwa die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden im ländlichen Raum zu "Raumschaften".

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist der Landkreis Harz in 14 Vergleichsräume zu unterteilen. Als Ganzes bildet er keinen einheitlichen, homogenen Lebensraum, entsprechend den 14 dort vorhandenen Einheits- und Verbandsgemeinden (Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.05.2017, [L 5 AS 547/16](#)).

Die Stadt W. bildet danach einen eigenen Vergleichsraum. In der Stadt W. wohnen 33.108 Menschen auf 170,18 qkm (195 Einwohner/qkm). Zur Kernstadt (mit H. und N.) gehören die Ortschaften B., M., R., Sch., S. und D. A. H.

Die Stadt unterhält einen eigenen Stadtverkehr mit vier Buslinien. Ferner verteilen sich sechs Grundschulen, drei Sekundarschulen, zwei Gymnasien und das Landesgymnasium für Musik auf das Stadtgebiet. Hinzu kommen zwei integrative Förderschulen.

Sie beherbergt 7.047 Wohngebäude mit 19.859 Wohnungen. 2015 zogen 1.550 Menschen in die Stadt, 1.520 verließen sie (LSG Sachsen-Anhalt, aaO, Rn. 91ff).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist das von der Fa. A. & K. erstellte Konzept für den Vergleichsraum W. nicht schlüssig im Sinne der

Rechtsprechung des BSG.

Es mangelt dem Konzept f  r diesen Vergleichsraum an einer ausreichend gro  en und vom BSG mit mindestens 10% der m  glichen Vergleichsdaten zu Grunde zu legenden Datenmenge.

Nach den Daten des Mikrozensus 2011 gibt es in der Stadt W. 4758 Wohnungen mit einer Gr   e von 40-59 m   und 5670 Wohnungen mit einer Gr   e von 60-79 m  , was einer Gesamtzahl von 10428 entspricht. Aus dem Konzept der Fa. A. & K. ergibt sich, dass der Firma bei der Auswertung und Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft f  r diese Wohnungsgr   en insgesamt 818 Daten vorgelegen haben, so dass die vom BSG f  r notwendig erachtete Anzahl von 10% der m  glichen vorhandenen Daten nicht erreicht worden ist. Hinzu kommt, dass das Gericht nicht feststellen kann, dass bei der Berechnung der Kosten wenigstens f  r Wohnungen von 60m   die Anzahl von 10% erreicht worden ist.

Dieses geht zu Lasten der Beklagten.

Weitere Erkenntnism  glichkeiten sind auch auf Grund des Zeitablaufs nicht erkennbar, sodass das Gericht bei der Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft auf die Werte der Tabelle zu [   12](#) Wohngeldgesetz zur  ckgreifen kann.

Danach liegt W. in der Mietstufe 2. F  r einen Zweipersonenhaushalt ist nach der Tabelle eine monatliche Bruttokaltmiete von EUR 380,00 zuz  glich eines Sicherheitszuschlages von 10% noch angemessen. Die von den Kl  gerinnen geltend gemachten Kosten von EUR 380,00 sind danach angemessen.

Die Beklagte hat f  r den Zeitraum 10/2013 bis 03/2014 die Differenz zwischen den bewilligten Kosten von EUR 301,80 und den geltend gemachten Kosten von EUR 380,00 nachzuzahlen.

Da die Kl  gerinnen nicht die vollst  ndigen Kosten der Unterkunft, sondern nur den nach der Tabelle zu [   12 WoGG](#) angemessenen Betrag geltend gemacht haben, hat die Beklagte deren au   ergerichtlichen Kosten nach [   193 SGG](#) zu erstatten.

Das Gericht hat die Berufung zugelassen, weil zwei widerstreitende Entscheidungen des LSG Sachsen-Anhalt existieren, gegen welche Revision eingelegt worden ist, so dass eine rechtskr  ftige Entscheidung zum von der Beklagten genutzten Konzeptes nicht existiert, weshalb die Entscheidung des Gerichts jedenfalls einer der beiden obergerichtlichen Entscheidungen widerspricht ([   144 Abs. 2 Ziff. 2. SGG](#)).

Erstellt am: 30.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024